Definitiv Organisation GmbH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Durch Erteilung der Bestellung werden unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vom Besteller anerkannt. Liefer-/Zahlungsbedingungen des Bestellers welche mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen, gelten nur insoweit, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Irrtum, Druckfehler, Preis- und Produktionsänderungen sind vorbehalten.

2. Bestellungen

Für Bestellungen gelten unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie unsere Auftragsbestätigungen. Abänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Erteilte Bestellungen sind unwiderruflich.
Ist durch Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauskasse oder Sicherstellung zu fordern oder von der Ausführung des Auftrages zurückzutreten, ohne daß dem Besteller ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Für Sonderanfertigungen ist vor Produktionsbeginn eine angemessene a-conto-Zahlung zu leisten. Bei Sonderanfertigungen von Drucksorten und Registraturmitteln gelten produktionsbedingte Mengenabweichungen bis zu 15% als akzeptiert.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in der jeweils angeführten Währung und werden grundsätzlich nach den am Versandtag gültigen Unterlagen erstellt. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Auslieferungsort, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage.

4. Lieferfrist

Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen sind im allgemeinen unverbindlich. Der Lauf einer vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der definitiven Abmachung aller Einzelheiten der Lieferung. Die Einhaltung einer Lieferfrist hat auch die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Voraussetzung.
Der Rücktritt vom Vertrag wegen Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist erst nach angemessener Nachfristsetzung zulässig. Aus verzögerten oder nicht erfolgten Lieferungen steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz zu. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse – gleichviel, ob sie im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferanten eintreten – wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, Transport- und Verzollungsverzug, Betriebsstörungen, Streik, Boykott sowie vorbehaltlich einer nicht vom Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Auslieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit diese Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Verzuges eintreten; eine vereinbarte Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse entsprechend verlängert.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers und zwar auch dann, wenn die Fracht-, Versicherungs- und Montagekosten auf besondere Vereinbarung im Verkaufspreis inbegriffen sind.
Für Transportschäden gelten die Bestimmungen des jeweiligen Frachtführers.
Sind in unserer Auftragsbestätigung nicht bestimmte Weisungen des Bestellers für den Versand bestätigt worden, so versenden wir nach bestem Ermessen, ohne jegliche Verbindlichkeit für die Art der Verfrachtung. Porto- und Verpackungsspesen werden dem Besteller zu Selbstkosten berechnet. Verpackungen sind entpflichtet, werden nicht zurückgenommen und sind vom Empfänger zu entsorgen.

6. Beanstandungen, Rücksendungen

Beanstandungen sind längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich bekanntzugeben.
Rücksendungen von Waren nur nach vorheriger Rücksprache mit uns.

7. Zahlungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt netto, ohne Skonto bei den von uns angegebenen Zahlstellen zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag des Erlages an die von uns angegebenen Zahlstellen. Zahlungen sind spesenfrei für den Empfänger vorzunehmen.
Bei Zahlungsverzug des Käufers (Kunden) sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des Bankdarlehenszinsfußes zuzüglich aller Geldbeschaffungskosten die Banken jeweils für offene Kredite beanspruchen, zu verrechnen.
Der säumige Käufer (Kunde) ist verpflichtet, Definitiv alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten und die eines ggf. beigezogenen Anwaltes und Gerichtes zu ersetzen.
Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir auch berechtigt, die sofortige Rückgabe der Lieferung zu verlangen und die Bestellung für storniert zu erklären. In diesem Falle haben wir auch Anspruch auf eine Vergütung für die Entwertung der Lieferung und behalten uns die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vor.
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
Eine Entlastung des Bestellers tritt erst nach vollständiger Begleichung aller aufgelaufenen Kosten ein.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behalten wir uns das Eigentumsrecht an unseren Lieferungen und die Wahl der Form, in der dieser Vorbehalt Dritten gegenüber geltend und ersichtlich gemacht werden muß, vor. Eine Weiterveräußerung von den unter Eigentumsvorbehalt gekauften Waren an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, ohne deren Vorliegen wir uns die zivil- und strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

9. Urheberrecht

Von Definitiv entwickelte Organisationslösungen bleiben geistiges Eigentum von Definitiv und als solches für Definitiv geschützt.

10. Datenspeicherung

Definitiv ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Bestellers zu verwerten und zu speichern.

11. Garantie und Haftung

Für allfällige Schäden, die auf unsachgemäße und/oder empfehlungswidrige Lagerung bzw. Verwendung der Ware zurückzuführen sind, übernimmt Definitiv keine Haftung. Die Gewährleistung für Fehler und Mängel erfolgt ausschließlich nach dem entsprechenden Gewährschein. Über diese Gewährleistungsansprüche hinausgehende Verbindlichkeiten für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden und Gewinnentgang, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund gestützt, lehnen wir ausdrücklich ab.

12. Erfüllungsort und Gerichtstand

Als Erfüllungsort für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Wien.
Für Streitigkeiten aus einem vorliegenden Geschäftsfall wird zwischen den Vertragsteilen als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Wien und die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.